

ihre Ursachen und Bedingungen, den entstandenen Schaden, die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und die Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach-3er Tat in be- und entlasten-3er Hinsicht aufzuklären. Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.

Anmerkung: Vgl. auch die Grundsatzbestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 8 StPO; bei Straftaten Jugendlicher ist außerdem § 69 StPO zu beachten.

## §102

### Mitwirkung der Bürger

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben zur allseitigen Aufklärung von Straftaten (§ 101) die differenzierte Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte zu sichern.

Anmerkung: Vgl. auch Art. 6 StGB und §§ 4, 53 bis 57 StPO.

(2) Sie haben, sobald der Stand der Ermittlungen es gestattet, den Leitungen der Betriebe oder Einrichtungen davon Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Mitarbeiter der Verdacht einer Straftat besteht.

(3) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, wenn gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht und ein gerichtliches Hauptverfahren erforderlich erscheint, für eine Beratung durch ein Kollektiv aus dem Lebensbereich des Beschuldigten und für die Bgauftrag-güng-eldes Vgrtrgers des-Kollektivs zur Mitwirkung afI der gerichtlichen HauptverHandlung Sorge zu tragen, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Diese Gründe sind aktenkundig zu machen. In dieser Beratung soll das Kollektiv auch auf die Möglichkeit der Übernahme einer Bürgschaft und der Beauftragung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers hingewiesen werden. Über die Beratung im Kollektiv, ihre Ergebnisse und die erfolgte Beauftragung eines Vertreters ist ein Protokoll anzufertigen und zu den Akten zu nehmen.

*Schmeißer*  
aus  
-OCV—  
Lies.  
OM  
Bekannt.

## §103

### Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

-5 1/0

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfanges der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Einverständnis des Staatsanwalts des Bezirkes zulässig.